

## **Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
52-500-0636684/0008.V

48143 Münster, den 11.06.2024

Die Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung (BEST – AöR), betreibt die Deponie Donnerberg, deren Errichtung durch den Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 27.09.1977 zugelassen wurde. Auf dieser Deponie wurden in einem ersten Teilbereich von 1979 bis 1989 Siedlungsabfälle der Stadt Bottrop abgelagert. Im Anschluss an diese Ablagerung wurden im sog. "Inertstoffbereich West" bis zum Jahr 2000 Inertabfälle (Boden und Bauschutt) abgelagert. Dieser Bereich wurde im Jahr 2006 mit einer Asphaltabdichtung und Rekultivierungsboden abgeschlossen. Neben dem Betrieb der Deponie wird auf dem planfestgestellten Gelände ein Recyclinghof errichtet und betrieben, der im Laufe der Jahre immer wieder durch neue Anlagen bzw. Umbau von Anlagen ergänzt wurde.

Mit den vorliegenden Antragsunterlagen vom 01.07.2023 und den ergänzenden Unterlagen vom 02.02.2024 wird seitens der BEST AöR eine Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 WHG sowie § 40 und 41 Abs. 2 AwSV und § 19 DepV auf Erteilung einer Genehmigung zur Optimierung des Mischwassersystems mit Errichtung eines Tank- und Waschplatzes auf der Deponie Donnerberg beantragt.

Das Änderungsvorhaben beinhaltet eine bauliche Umgestaltung der Entwässerung zur Reduzierung der Einleitmengen, zur Verbesserung der hydraulischen Leistungsfähigkeit und der Vorflutsituation des Mischwasserkanals. Die BEST plant die Erstellung zweier Staukanäle und den Neubau einzelner Kanalhaltungen. Des Weiteren ist die Errichtung eines Tank- und Waschplatzes vorgesehen.

Nach § 9 Abs. 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert (für die Vorprüfung) erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG (Vorprüfung bei Neuvorhaben) entsprechend.

Nach § 7 Abs. 5 UVPG hat die Behörde bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens (hier: Änderungsvorhabens) oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers (z.B. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder an-

derer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den allgemeinen Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein.

Bei der von mir vorgenommenen allgemeinen Vorprüfung habe ich neben den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien berücksichtigt, inwieweit nach den Antragsunterlagen vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausschließen. Weiterhin habe ich die Stellungnahmen der von mir beteiligten Stellen zur Beurteilung herangezogen.

Meine Vorprüfung hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragten Änderungen nicht erforderlich ist.

Die Durchführung und das Ergebnis meiner Vorprüfung habe ich gemäß § 7 Abs. 7 UVPG entsprechend dokumentiert und hiermit öffentlich bekanntgemacht.

gez. Stefan Gausling